

Richtlinien Zulassung zur Eidgenössischen Prüfung der Medizinischen Masseur und Masseurinnen OdAmm

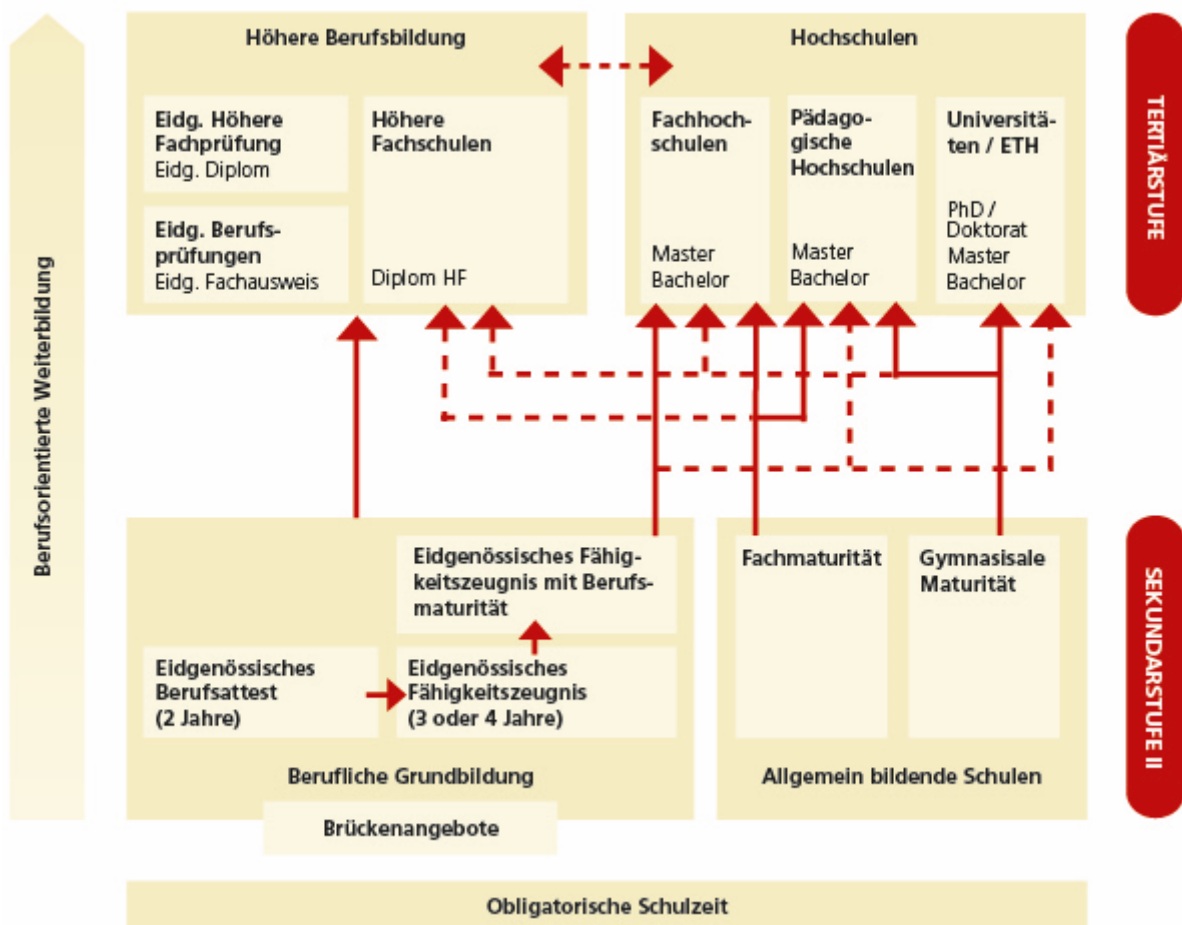
Richtlinien Äquivalenz zu Abschlüssen Sekundarstufe II

1. Definition Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II setzt die Ausbildung nach der obligatorischen Basisausbildung fort. Sie beginnt ca. 9 Jahre nach Beginn der Primarschule (etwa 16. Lebensjahr) und umfasst berufsorientierte und allgemeinbildende Ausbildungsgänge. Die Ausbildungen dauern in der Regel 2-4 Jahre und schliessen mit einer Maturität, einem Fachmittelschulabschluss einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einem eidgenössischen Berufsattest ab.

Abschlüsse der Sekundarstufe II berechtigen mit Ausnahme des Berufsattests zu einer Ausbildung auf der Tertiärstufe. Das eidgenössische Berufsattest gewährt den Zugang zu einer drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

2. Schweizer Bildungssystem



2. Anerkannte Abschlüsse auf Sekundarstufe II als Zulassung zur Berufsprüfung für Medizinische Masseur

2.1 Allgemeinbildende Abschlüsse auf Sekundarstufe II

- Gymnasiale Maturität
- Fachmittelschulabschluss (ehemals Diplommittelschule – dreijährige Ausbildung)
- Fachmaturität
- Ausweis einer Mittelschule oder Kantonsschule (Lycée/Collège, Liceo/Collegio, Wirtschaftsmittelschule, Informatikmittelschule u.ä.)

2.2 Berufsorientierte Abschlüsse auf Sekundarstufe II

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) (Abschluss einer drei- oder vierjährigen Berufslehre oder einer beruflichen Grundbildung)
- mit oder ohne Berufsmatur

2.3 Ehemals zweijährige Berufsabschlüsse

Berufsabschlüsse, die früher nach einer zweijährigen Ausbildung erworben werden konnten und heute nicht mehr in der gleichen Form existieren, werden von der QS-Kommission unter Anrechnung einer mindestens dreijährigen Berufspraxis (80% Arbeitspensum = 624 Arbeitstage im 100%-Pensum) im erworbenen Beruf als gleichwertiger Abschluss auf Sekundarstufe II anerkannt.

Diese Ausnahmeregelung gilt nur für Ausbildungen, die zum Zeitpunkt der Absolvierung nicht als dreijährige Ausbildungen angeboten wurden.

Die absolvierte Ausbildung sowie die anschliessende Berufspraxis sind mit den entsprechenden Diplomen/Zertifikaten, Arbeitszeugnissen oder Bestätigungen nachzuweisen. Die Unterlagen müssen über die Dauer und das Pensum (in %) der Ausbildung und/oder Berufspraxis Auskunft geben.

Selbstständigerwerbende können ihre Berufspraxis mit einer Selbstbestätigung und den entsprechenden AHV-Abrechnungen (Auszug individuelles AHV-Konto) belegen.

2.4 Personen mit Behinderung und Anspruch auf Nachteilsausgleich

Personen, die behindert sind und deshalb keine vorgängige Berufsausbildung abschliessen können, haben die Möglichkeit eine der Behinderung angepasste, dreijährige spezifische Ausbildung zur/zum Med. Masseurin/Masseur zu absolvieren. Diese Ausbildung, die Praktika in Gesundheitspflege und Klinik beinhalten muss, kompensiert den fehlenden Berufsabschluss auf Sekundarstufe II.

3. Ausländische allgemeinbildende Abschlüsse auf Sekundarstufe II

Bei Kandidatinnen/Kandidaten, die aus dem Ausland kommen, anerkennt die QS-Kommission der OdA MM in der Regel folgende Äquivalenzen zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II:

- Mindestens dreijährige Ausbildung, die sich auf eine Berufstätigkeit bezieht und mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen wird
- Abschluss auf Sekundarstufe II, der gleichwertig ist
- Abschluss auf Tertiärstufe

4. Gleichwertigkeitsabklärung durch QS-Kommission

4.1 Bei Anmeldung zur Berufsprüfung

Kandidatinnen/Kandidaten, welche die Gleichwertigkeit ihrer Titel erst bei der Anmeldung zur Berufsprüfung abklären lassen, haben keine Gewährleistung für die Zulassung zur Berufsprüfung.

4.2 Vor Ausbildungsbeginn

Siehe Punkt 4.2, Seite 6.

Richtlinien Anerkennung 1 Jahr Berufspraxis

1. Prüfungsordnung OdA MM

Gemäss Artikel 3.31 der Prüfungsordnung der OdA MM gelten folgende Bestimmungen für die Zulassung zur Berufsprüfung:

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) *einen erfolgreichen Berufsabschluss in der Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt;*
 - b) *ein Jahr Berufspraxis nachweisen kann;*
 - c) *über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;*
 - d) *keinen Eintrag im Zentralstrafregister hat, der mit dem Prüfungszweck unvereinbar ist.*
- e) *Zugelassen wird auch, wer behindert ist und deshalb keine vorgängige Berufsausbildung abschliessen kann, jedoch eine der Behinderung angepasste, dreijährige spezifische Ausbildung zum Medizinischen Masseur absolviert hat. Die Ausbildung muss Praktika in Gesundheitspflege und Klinik beinhalten. Zudem muss die Zulassungsbedingung d) erfüllt sein.*

2. Berufspraxis gemäss BBG

Im Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG; RS 412.10) ist festgehalten, dass für die Zulassung zu einer Berufsprüfung berufliche Praxis vorausgesetzt wird.

Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen

¹ *Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus.*

² *Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBFJ. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 Buchstabe g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004¹ im Bundesblatt veröffentlicht.²*

³ *Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung.*

⁴ *Die Kantone können vorbereitende Kurse anbieten.*

3. Nachweis Berufspraxis

Kandidatinnen/Kandidaten der Berufsprüfung für Medizinische Masseur müssen bei der Anmeldung den Nachweis erbringen, dass sie insgesamt während eines Jahres in der Arbeitswelt tätig waren.

Zur Berechnung dieser Berufspraxis können verschiedene Tätigkeiten kumuliert werden. Die gesamte Arbeitszeit muss mindestens einem Jahr in einem 80%-Pensum bzw. 208 Arbeitstagen in einem 100%-Pensum entsprechen.

Als Berufspraxis gelten:

- Arbeitstätigkeiten in einem vorher erlernten Beruf
- Berufliche Tätigkeiten, die zu keiner Ausbildung gehören und vor, während oder nach der Ausbildung zur/zum Med. Masseurin/Masseur ausgeführt werden
- Praktikumseinsätze, die nicht zu einer Ausbildung gehören (freiwillig, Zivildienst)
- Ferienarbeiten während der Schul-, Ausbildungs- und Studienzeit
- Freiwilligenarbeit in Sozialeinrichtungen und Sportverbänden oder Betreuungsarbeit in Ferienlagern, Au-pair u.ä.
- Militärdienst

Als Berufspraxis gelten nicht:

- Praktikum während der Ausbildung zur/zum Med. Masseurin/Masseur (Kompetenznachweis 8)
- Praktika, die innerhalb einer Ausbildung absolviert werden (z.B. FAGE, Berufsmaturität, Wirtschaftsmittelschule u.ä.)
- Arbeitstätigkeiten während einer Berufslehre

4. Abklärung durch QS-Kommission

4.1 Bei Anmeldung zur Berufsprüfung

Kandidatinnen/Kandidaten, welche die Gleichwertigkeit ihrer Titel erst bei der Anmeldung zur Berufsprüfung abklären lassen und/oder die nicht über eine eindeutig nachweisbare Berufspraxis verfügen und deren Anerkennung erst bei der Anmeldung zur Berufsprüfung abklären lassen, haben keine Gewährleistung für die Zulassung zur Berufsprüfung.

4.2 Vor Ausbildungsbeginn

Auf Wunsch klärt die QS-Kommission der OdA MM die Gleichwertigkeit der Ausbildungstitel sowie die durchgeführte Berufspraxis von Kandidatinnen/Kandidaten vor oder während der Ausbildung zur/zum Med. Masseurin/Masseur ab.

Folgende Unterlagen sind für diese Abklärung an die OdA MM zu senden:

- Lebenslauf
- Diplom / Zertifikat / Abschlusszeugnis der absolvierten Ausbildung
- Beschreibung von Dauer und Inhalten der absolvierten Ausbildung
- Falls vorhanden Gleichwertigkeitserklärung der Behörde, die den erworbenen Titel ausgestellt hat
- Arbeitszeugnisse und/oder Bestätigungen von Arbeitgebern
- Selbstbestätigung bei Selbstständigerwerbenden durch entsprechende AHV-Abrechnungen (Auszug individuelles AHV-Konto)

Alle Unterlagen müssen über die Dauer und das Pensum (Arbeitspensum in %) der Berufspraxis Auskunft geben.

Die Unterlagen sind in einer Schweizer Landessprache oder Englisch einzureichen. Bei Originalen in einer anderen Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen.

Nachdem die QS-Kommission der OdA MM die Unterlagen geprüft hat, bekommen die Kandidatinnen/Kandidaten eine schriftliche Entscheidung. Bei einer späteren Anmeldung zur Berufsprüfung für Medizinische Masseur ist dieser Entscheidung dem Anmeldungsossier beizulegen.

Für die Abklärungen wird eine Gebühr von CHF 200.-- erhoben. Bei einer späteren Anmeldung zur Berufsprüfung wird dieser Betrag von der jeweiligen Bearbeitungsgebühr der Anmeldung abgezogen.